

STATUTEN DES VEREINES „Wanderreiten Attersee-Attergau“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Wanderreiten Attersee-Attergau“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Weyreggerstraße 22, 4861 Schörfling.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Bezirke Vöcklabruck, Gmunden.

§ 2: Zweck des Vereines

Der Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Errichtung eines überregionalen Reitwegenetzes, zur Förderung der Bereiche Landwirtschaft, Wirtschaft, Tourismus und Kultur.
- 2.2. Die Stärkung der Region „Attersee-Attergau“ durch Unterstützung der Aktivitäten zur Vermarktung von regionstypischen Dienstleistungen.
- 2.3. Die Errichtung eines Reitwegenetzes.
- 2.4. Die Errichtung und Ausbau der dazu notwendigen Infrastruktur.
- 2.5. Die Erhaltung geschaffener Reitwanderwegstücke (privater Anteil).
- 2.6. Die Durchführung von Pferdesportveranstaltungen.
- 2.8. Die Hebung der Bedeutung des Pferdes in unserer Region.
- 2.9. Einen geordneten Reitbetrieb zur Freude der ausübenden Reiter und der Zufriedenheit der betroffenen Grundbesitzer.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Information aller interessierten Reitpferdebesitzer
- 3.2. Gut markierte und gekennzeichnete Reitwegeeinrichtungen.
- 3.3. Anfertigung von Landkarten, wo der Verlauf und Einrichtungen des Reitweges und die Verknüpfung mit anderen touristischen Einrichtungen dargestellt sind.
- 3.4. Zusammenarbeit mit den Tourismuseinrichtungen der Region.
- 3.5. Intensive und enge Kontakte mit den wegeführenden Gemeinden.
- 3.6. Die Aufbringung der finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erfolgt durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Benützungsgebühren, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Zur weiteren Finanzmittelaufbringung werden Subventionsansuchen an öffentliche Einrichtungen gestellt oder die Unterstützung von Sponsoren gesucht.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder,
- 4.2. außerordentlich Mitglieder und
- 4.3. Ehrenmitglieder

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- 5.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt.
- 5.3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Ausschluss durch den Vereinsvorstand
- 6.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist jedoch dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, bleibt davon die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung des gesamten Mitgliedsbeitrages unberührt.
- 6.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als sechs Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist, Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Fällen durch die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen, Leistungen und Dienste des Vereines in Anspruch zu nehmen und auch vom aktiven und passiven Wahlrecht in der Hauptversammlung Gebrauch zu machen. Sie haben die Pflicht, sich für den Vereinszweck einzusetzen und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Sie haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- 7.2. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme in der Hauptversammlung und die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 7.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereines zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 8.1. die Hauptversammlung (§ 9)
- 8.2. der Vorstand (§§ 10,11,12)
- 8.3. die Beiräte (§§ 10, 12)
- 8.4. die Rechnungsprüfer (§ 14)
- 8.5. das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Die Hauptversammlung

- 9.1. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereines wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (Email oder Telefax) einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder. Den Vorsitz führt der Vorsitzende (Obmann), bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
- 9.2. Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens drei Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand schriftlich übergeben werden.
- 9.3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat mindestens zu enthalten:
- a) Genehmigung des letzten Protokolls.
 - b) Erstattung und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - c) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer.
 - d) Beschlussfassung der eingebrachten Anträge.
 - e) Allfälliges
- 9.4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse für die Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3 –Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.5. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages stattzufinden. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen (14 Tage) vor dem Termin der Hauptversammlung auszusenden.

§ 10: Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden (Obmann) und seinem Stellvertreter.
 - dem(er) Schriftführer(in) und seinem Stellvertreter(in).
 - dem(er) Kassier (Kassierin) und seinem(er) Stellvertreter(in).
 - den Beiräten (mindestens 1 Beirat pro Bezirk)
- 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- 10.3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindesten der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 10.4. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau einberufen – bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter.
- 10.5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Beiräte haben beratende Funktion. Für den Fall, dass 2/3 der Beiräte einen Beschluss des Vorstandes ablehnen, gilt dieser als aufgehoben.
- 10.6. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- 10.7. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit des Amtes entheben.
- 10.8. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber erklären bzw. wird der Rücktritt erst mit der Wahl eines Nachfolger wirksam.
- 10.9. Die Abstimmungen haben mit Handzeichen zu erfolgen.
- 10.10. Grundsätzlich ist die Funktion des Vorstandes ehrenamtlich und eventuelle Aufwandsentschädigungen beschließt die Hauptversammlung.

§ 11: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vorschläge zur Änderung der Agenden und Vorgangsweise des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- 11.1. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 11.2. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
- 11.3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- 11.4. Verwaltung des Vereinsvermögens. Dem Vorstand obliegt es, einen Beschluss zu fassen, über welche Beträge der Obmann alleine ohne die Beschlussfassung des Vorstandes verfügen kann.
- 11.5. Ablehnung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 11.6. Die Veranlassung und Bestellung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1. Dem Obmann als Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung.
Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.2. Der Schriftführer (die Schriftführerin) hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm (Ihr) obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzung.
- 12.3. Der Kassier (die Kassierin) besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist dafür dem Verein gegenüber verantwortlich.
- 12.4. Die jeweiligen Stellvertreter sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt und haben die jeweils zu vertretenden Personen zu unterstützen.
- 12.5. Die Beiräte aus den Bezirken vertreten die einzelnen Bezirksinteressen, die einem Gesamtinteresse aus dem Titel §2 Vereinszweck unterzuordnen sind.

§ 13: Rechnungsprüfer

- 13.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der Vereinsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktrittes der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

- 14.1 Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit Mehrheit gefasst.

§ 15: Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wenn dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll primär den gemeinnützigen Reit-, Fahr- und Pferdeorganisationen zufallen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, fällt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zu.